

Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung

Für Betreuungspersonen und deren Trägerschaft
Tagesfamilien Zürcher Oberland

Ausgabe 2024



Tagesfamilien
Zürcher Oberland

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	2
2	BESONDERHEITEN DER BETREUUNGSFORM IN TAGESFAMILIEN	2
3	BEGRIFFSDEFINITIONEN	2
4	PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE IN DER TÄGLICHEN ARBEIT	3
5	NUTZEN DES VERHALTENSKODEX	4
6	UMGANG MIT DEM VERHALTENSKODEX	5
7	DER VERHALTENSKODEX	5
8	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF STRAFRECHTLICH RELEVANTE GRENZVERLETZUNGEN	7
9	VERHALTENSREGELN IM BETREUUNGSALLTAG	7
10	ANHANG A – VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR BETREUUNGSPERSONEN	10
11	ANHANG B – AUSZUG SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH	11

Gemäss Leitlinien von kibesuisse in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Limita, der Stiftung GFZ, den Dozentinnen des kibesuisse-Lehrgangs für Vermittler/innen und weiteren Fachpersonen, 2023.



Mitglied von kibesuisse
Membre de kibesuisse
Membro di kibesuisse

1 Einführung

In der Kinderbetreuung steht das Wohl der Kinder im Zentrum. Betreuungspersonen in Kita, SEB und TFO sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Sie haben die Aufgabe, die Ressourcen und Grenzen der Kinder und Jugendlichen und denen ihres Umfelds zu erkennen, sie zu fördern und zu schützen.

Die Grundlagen für den vorliegenden Verhaltenskodex wurden von kibesuisse in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Limita, der Stiftung GFZ, den Dozentinnen des kibesuisse-Lehrgangs für Vermittler*innen und weiteren Fachpersonen entwickelt, vom Vorstand verabschiedet und 2023 überarbeitet. Er zeigt Maßnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen auf und hat zum Ziel, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen, sich mit dem Thema «Nähe und Distanz im Betreuungsalltag» auseinanderzusetzen und sich in heiklen Situationen professionell zu verhalten.

In Kindertagesstätten sind Verhaltensregeln zur Prävention sexueller Grenzverletzungen und deren Anwendung weit verbreitet und von der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde vorgeschrieben. Für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien gibt es jedoch wenige Regulierungen durch die Gesetzgeber. Die Mitglieder von Tagesfamilien Schweiz (heute: kibesuisse) haben deshalb im Jahr 2008 verbindliche Rahmenqualitätsstandards verabschiedet. Ende 2013 wurde das pädagogische Konzept in Tagesfamilien herausgegeben. Im Jahr 2017 lösten Richtlinien und Lohn- und Anstellungsempfehlungen die Rahmenqualitätsstandards ab. Als Ergänzung zu den drei Dokumenten dient der vorliegende Verhaltenskodex. Er schafft mehr Sicherheit für alle Beteiligten und hilft, potentielle Opfer besser zu schützen.

2 Besonderheiten der Betreuungsform in Tagesfamilien

Kinderbetreuung in Tagesfamilien zeichnet sich dadurch aus, dass sie im privaten familiären Rahmen stattfindet. Keine wechselnden Bezugspersonen, kleine überschaubare Gruppen, eine familienähnliche Betreuungssituation und in manchen Fällen sogar «Ersatzgeschwister» sind für viele Eltern ausschlaggebende Faktoren für einen Entscheid zur Wahl dieser Betreuungsform.

Die Tagesfamilienbetreuung findet im Haushalt der Betreuungsperson statt.¹ Neben ihr spielen auch die weiteren Familienangehörigen (Ehe-/Partner/innen und eigene Kinder) im Betreuungsalltag eine Rolle. In Tagesfamilien werden Kinder ab drei Monaten bis zum Ende der Schulzeit betreut. Die Altersspanne der betreuten Kinder ist somit meist grösser als diejenige in Kitas oder schulergänzenden Tagesstrukturen. Eltern stehen den Betreuungspersonen meist näher als sie es den Mitarbeitenden in einer Kita tun. Dieser familiäre Rahmen stellt Betreuungspersonen und Trägerschaft vor zusätzliche Herausforderungen.

3 Begriffsdefinitionen

Kinder und Jugendliche können von vielen Formen der Gewalt betroffen sein. Entsprechend existieren in der Fachliteratur verschiedene Begriffe. Im vorliegenden Dokument wird der übergeordnete Begriff "Grenzverletzungen" verwendet. Ein typisches Merkmal von Grenzverletzungen ist die Verletzung der Integrität, verbunden mit einem grossen Machtgefälle zwischen Täter/in und Opfer.

Schwere und massive Grenzverletzungen (z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Nötigung) sind strafrechtlich relevant und gehören ins Krisenmanagement der Organisation. Jedoch ist nicht jede Grenzverletzung eine Straftat (z.B. leichte Drohungen, Festhalten, sexistische Sprüche). Im Rahmen eines Verhaltenskodex geht es darum, Grenzverletzungen zu unterbinden, bevor eine schwere Form erreicht wird.

Es wird zwischen psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung unterschieden:

Psychische Grenzverletzung:

Mit psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, dass Kinder und Jugendliche durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

Physische Grenzverletzung:

¹ PAVO Art. 12 Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.



Zu physischen Grenzverletzungen zählen u.a. neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern und Jugendlichen, das Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder ein Zwang zum Stillsitzen.

Sexuelle Grenzverletzung:

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern und Jugendlichen beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind an einem Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.²

Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen:

- sexuell motivierte Annäherung
- sexistische Äusserung
- wiederholte Missachtung von Schamgrenzen
- Berührung der Geschlechtsteile
- Zurschaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten

4 Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit

Betreuungspersonen haben einen non-formalen Bildungs- und Erziehungsauftrag und fördern die persönliche Entfaltung und die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen und deren aktive Teilnahme an der Gemeinschaft. Sie vermitteln Haltungen, Wissen und Werte. Dazu gehört unter anderem auch die Stärkung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Stärkung des Selbstbewusstseins, der Autonomie und der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen

Die anvertrauten Kinder werden in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Persönlichkeit gestärkt. Das ist der beste Weg, sie vor Übergriffen zu schützen. Als Grundlage dazu dienen folgende Quellen:

- Die UNO-Kinderrechtskonvention mit seinen vier Grundprinzipien zu allen Rechten.³
 1. Das Recht auf Gleichbehandlung
 2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls
 3. Das Recht auf Leben und Entwicklung
 4. Das Recht auf Anhörung und Partizipation
- Das von der Fachstelle Limita Zürich erarbeitete 7-Punkte Präventionsmodell.⁴
 1. 1. Dein Körper gehört dir.
 2. 2. Deine Gefühle sind wichtig.
 3. 3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
 4. 4. Du hast das Recht auf ein Nein.
 5. 5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
 6. 6. Du hast das Recht auf Hilfe.
 7. 7. Du bist nicht schuld.

Die pädagogische Arbeit fördert die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Dadurch wird das wichtige Fundament zur Prävention von Grenzverletzungen gelegt. Kindern und Jugendlichen, die auf ihr Leben Einfluss haben, fällt es leichter, sich für ihre Person und ihre Grenzen einzusetzen. Das ist ein wirkungsvoller Schutz vor grenzverletzendem Verhalten.

Folgende Punkte sollten bei der pädagogischen Arbeit beachtet werden:

- Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Sie sind sich ihrer Machtposition bewusst. Die Verantwortung für Handlungen liegt immer bei den Erwachsenen. Die Betreuungsperson hält auch dann die nötige Distanz, wenn Impulse vom Kind und Jugendlichen ausgehen.
- Kinder und Jugendliche wissen, dass sie sich bei "unguten" Gefühlen oder Vorkommnissen melden sollen und an wen sie sich wenden können. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Verhaltensregeln.

² Leitfaden ["Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit"](#), Kinderschutz Schweiz (abgerufen am 07.08.2024)

³Siehe <https://www.kinderschutz.ch/themen/kinderrechte/uno-kinderrechtskonvention> (abgerufen am 21.08.2024)

⁴Siehe ["7 Punkte zur Prävention sexueller Ausbeutung"](#), Limita (abgerufen am 07.08.2024)

Nulltoleranz bei schwerem grenzverletzendem Verhalten

Schwere und massive Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende, sowie unter den Kindern und Jugendlichen werden in keiner Weise toleriert.

Betreuungspersonen wissen, dass grenzverletzendes Verhalten eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder und Jugendlichen, sowie einen schweren Vertrauensbruch darstellt. Sie unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen wird gestoppt und verlangt nach einer korrigierenden Intervention durch erwachsene Begleitpersonen.

Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Gestaltung einer professionellen Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen bildet die Basis für pädagogisches Arbeiten. Dies bedeutet auch, den Kindern und Jugendlichen individuelle und dem Betreuungsrahmen entsprechende Beziehungsangebote zu machen. Die Verantwortung für Nähe und Distanz liegt immer bei den Erwachsenen. Sie sind für die Wahrung der Grenzen verantwortlich.

Private Beziehungen zwischen Kindern/Jugendlichen und Betreuungspersonen

Private Beziehungen zwischen Kindern/Jugendlichen und Betreuungspersonen (auch auf sozialen Medien wie z.B. Facebook, Snapchat, Instagram oder über Kommunikationskanäle wie WhatsApp) sind mit grosser Sorgfalt und Umsicht zu behandeln und nur in angemessenem Rahmen möglich. Bei Kontakten ausserhalb des Betreuungsverhältnisses besteht ein Abhängigkeitsverhältnis und somit die Gefahr, dass berufliche und private Interessen vermischt werden.

5 Nutzen des Verhaltenskodex

Durch die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex und dessen Integration in die pädagogische Arbeit entsteht folgender Nutzen:

Für die Trägerschaft

Die Trägerschaft definiert mit den festgelegten Verhaltensregeln, wann und bei welchen Vorfällen die Trägerschaft, die Geschäftsleitung und/oder externe Fachstellen informiert und einbezogen werden. Zudem klärt der Verhaltenskodex den Umgang mit Risikosituationen im Arbeitsalltag, die ausserhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen. Damit schafft sich die Trägerschaft die Möglichkeit, personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen, wenn eine mitarbeitende Person sich (wiederholt) unprofessionell verhält, ohne dass sie die Grenzen zur strafrechtlichen Relevanz überschreitet.

Für die Leitung/Mitarbeitende der Geschäftsstelle

Der Verhaltenskodex erhöht die Handlungsfähigkeit der Leitungsperson oder der Fachperson Begleitung. Er unterstützt sie dabei, bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten oder bei einer konkreten Grenzverletzung Konsequenzen zu ziehen.

Für Betreuungspersonen

Der Verhaltenskodex dient als Grundlage zur fachlichen Diskussion über den Umgang in verschiedenen Situationen des Betreuungsalltags. Die gemeinsame fachliche Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex vermeidet Unsicherheiten im Team. Ausserdem dient er als Hilfsmittel, um die eigene Berufsidentität, den beruflichen Auftrag und die eigene Grundhaltung zu reflektieren. Betreuungspersonen haben im Umgang mit Grenzverletzungen unterschiedliche Rollen. Einerseits setzen sie sich mit ihrem eigenen Umgang mit Nähe und Distanz kritisch auseinander. Andererseits sind sie dazu verpflichtet, den anderen Teammitgliedern kritische Rückmeldungen zum Umgang mit Nähe und Distanz zu geben und auf Grenzverletzungen zu reagieren.

Für Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen

Die Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen erhalten durch den Verhaltenskodex Informationen zu den pädagogischen Grundsätzen und Verhaltensregeln der Organisation, sowie deren Umgang mit dem Thema "Nähe und Distanz" und mit grenzverletzendem Verhalten. Bei Unsicherheiten können sie sich an folgende Meldestelle in der Organisation wenden:

Meldestelle

Meldungen können jederzeit an die Geschäftsleitung oder ein Vorstandsmitglied gemacht werden.

Tagesfamilien Zürcher Oberland
Z.H. Vorstand/Name Vorstandsmitglied
Spitalstrasse 29
8630 Rüti

6 Umgang mit dem Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an die im Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln zu halten.

Der Verhaltenskodex wird wie folgt eingeführt:

- Zusammen mit dem Arbeitsvertrag erhalten die **Mitarbeitenden** den Verhaltenskodex. Vor Anstellungsbeginn lesen sie diesen sorgfältig durch und unterzeichnen anschliessend die Verpflichtungserklärung. Damit bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und sich zu den dargelegten Grundsätzen verpflichten. In Tagesfamilien gilt dies auch für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen.
- Die **Erziehungsberechtigten** erhalten den Verhaltenskodex zusammen mit dem Pädagogischen Konzept vor dem ersten persönlichen Gespräch.
- **Leitung/Fachperson Begleitung** überprüft regelmässig im Gespräch mit Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten den Umgang mit den Verhaltensregeln.
- Das **Team der Geschäftsstelle** reflektiert die Umsetzung der Verhaltensregeln ebenfalls regelmässig in den dafür vorgesehenen Teamsitzungen, Fallbesprechungen oder Supervisionen. Bei Bedarf definiert das Team gemeinsam mit der Leitung zusätzliche Verhaltensregeln und passt den Kodex entsprechend an.
- **Externe Personen**, die mit der Organisation in unterschiedlichen Settings zusammenarbeiten, kennen den Verhaltenskodex. Je nach Form der Zusammenarbeit unterschreiben sie die Verpflichtungserklärung. Damit bestätigen externe Personen, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich den dargelegten Grundsätzen.

7 Der Verhaltenskodex

Präventive Massnahmen

Der Verhaltenskodex ist ein Teil der Präventionsarbeit in der familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsarbeit. Mit dem Abbau von Risikofaktoren kann grenzverletzendem Verhalten entgegengewirkt werden. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Massnahmen (z.B. Reduktion des Machtverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen) auf allen Ebenen – auf Organisationsebene, unter Mitarbeitenden und unter Kinder/Jugendlichen – umgesetzt werden. Das Thema »Macht« sowie der Umgang damit müssen im pädagogischen Alltag immer wieder thematisiert und kritisch reflektiert werden.

Das Leitbild von Tagesfamilien Zürcher Oberland, konkrete Handlungsrichtlinien, Pflichtenhefte und ein pädagogisches Konzept definieren den Arbeitsauftrag aller Mitarbeitenden. Diese Instrumente benennen die Verantwortlichkeiten und decken Grauzonen auf.

Folgende Aspekte begünstigen grenzverletzendes Verhalten:

- fehlende Regeln zur Alltagsgestaltung und fehlende Konzepte für die pädagogische Arbeit
- eine vernachlässigte gemeinsame Haltung der Betreuungspersonen
- steile Machtgefälle
- fehlende Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden an der Gestaltung des jeweiligen institutionellen Angebotes
- ungenügende Abgrenzung zwischen beruflichen und privaten Rollen

Definition einer ethischen Grundhaltung

Gemäss Leitbild TFZO steht das Wohl der betreuten Kinder und deren Schutz zu jedem Zeitpunkt im Zentrum.⁵

Sorgfältige Abklärung der Tagesfamilie

Ein wichtiger Teil der Prävention ist ein sorgfältiges Anstellungsverfahren. Dieses erfolgt durch erfahrene

⁵ Siehe Dokument TFZO Leitbild, 2023.



und ausgebildete Mitarbeitende der Geschäftsstelle mit professionellen Arbeitsinstrumenten (Gesprächsleitfäden, Bewerbungsunterlagen, Einholung von Referenzen etc.). Wichtig ist, dass alle im Haushalt der Betreuungsperson lebenden Personen in die Abklärung mit einbezogen werden.

Behördenauszug 2

Aufgrund des revidierten Strafregisterrechts sind die Gemeinden seit Januar 2023 verpflichtet, bei einer geplanten Anstellung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien einen Behördenauszug 2 über die bewerbende Person einzuholen. Die Geschäftsstelle nennt der zuständigen Gemeinde bei einer geplanten Anstellung einer Betreuungsperson Namen, Geburtsdatum und AHV-Nummer sowohl der Betreuungsperson als auch aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Die Daten werden durch die Gemeinde bei der KOST (= Kantonale Koordinationsstelle Vostra) eingereicht und danach jährlich geprüft. Die Geschäftsstelle wird über die Überprüfungsergebnisse von der jeweiligen Gemeinde informiert.

Es gilt zu beachten, dass der Behördenauszug 2 keine absolute Sicherheit bringt, da er keine laufenden Verfahren abdeckt.

Grund- und Weiterbildungen

TFZO verpflichtet sich, ihre Betreuungspersonen aus- und weiterzubilden. Mit der Grundbildung (30 Stunden, Anbieter ist kibesuisse) werden der Verhaltenskodex und das pädagogische Konzept verankert. Sie eignet sich Fachwissen und Handlungskompetenzen an, um gegenüber grenzverletzendem Verhalten sensibel zu sein und entsprechend reagieren zu können. Jährlich obligatorische Weiterbildungen sensibilisieren die Mitarbeitenden für die Sichtbarkeit von Risikofaktoren und erhöhen damit den Schutz vor Grenzüberschreitungen. Dies ergibt eine begleitete und fundierte Auseinandersetzung mit sich selbst, der Teamkultur und der pädagogischen Arbeit.

Offene Kommunikation gegenüber den Eltern

Die pädagogische Arbeit ist für die Erziehungsberechtigten nachvollziehbar und wird ihnen von der Betreuungsperson und der Fachperson Begleitung offen dargelegt. Als Unterstützung und als Anregung für Fragen dient eine einseitige, vereinfachte und bebilderte Version des Pädagogischen Konzepts.⁶

Kommunikation und Kooperation im Team

Eine konstruktive Feedback-Kultur trägt zur Prävention bei. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sorgen für ein wertschätzendes Arbeitsklima mit grosser Transparenz, indem sie offen sind für Fragen und Unsicherheiten. Zudem sind es Mitarbeitende gewohnt, irritierendes Verhalten anzusprechen und positive sowie kritische Rückmeldungen anzunehmen. So steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Mitarbeitende sich bei der Leitung oder Fachperson Begleitung Unterstützung holen. Es gibt verschiedene Gefässe für einen regelmässigen Austausch, um die Reflexionsprozesse der Mitarbeitenden anzuregen. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen.

Fragekultur

Die Betreuungspersonen und Eltern werden ermutigt, Fragen zu stellen. Die zuständige Fachperson Begleitung hat jederzeit ein offenes Ohr für die Anliegen der Betreuungspersonen und Eltern, gibt den nötigen fachlichen Support und vermittelt: es gibt keine dummen Fragen.

Reflexionsprozesse

An die eigenen Grenzen zu stossen ist Teil des Betreuungsalltags. Zur professionellen pädagogischen Arbeit gehört die fachliche und persönliche Reflexion. Mitarbeitende nehmen in erster Linie die eigenen Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können. Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, ist es ihr Recht und ihre Pflicht, Hilfe einzuholen. Die Reflexion soll sich nicht nur auf das pädagogische Handeln einzelner Mitarbeitenden, sondern auch auf betriebliche Vorgehensweisen, Strukturen und pädagogische und ethische Leitgedanken beziehen.

Um solche Reflexionsprozesse zu initiieren, kann eine externe Begleitung mittels Supervision beansprucht werden. Intervision ist ebenfalls eine mögliche Form zur Reflexion.

Verpflichtungserklärung

Die Betreuungsperson unterschreibt eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex (siehe Anhang A).

Diese Erklärung ist Bestandteil des Arbeitsvertrags zwischen Betreuungsperson und Trägerschaft. Mit der Unterschrift bestätigt die Betreuungsperson, dass sie den Kodex gelesen hat und sich verpflichtet, die

⁶ Siehe TFZO Dokument „Übersicht Pädagogisches Konzept für die Tagesfamilienbetreuung“



dargelegten Grundsätze und Regeln einzuhalten. Sie erklärt damit auch, dass die Verhaltensregeln nicht nur von ihr, sondern von allen anderen, im gleichen Haushalt lebenden Jugendlichen und Erwachsenen, gelesen wurden und befolgt werden.

Die Betreuungsperson und die im selben Haushalt lebenden Jugendlichen und Erwachsenen kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 187, 188 und Art. 197 StGB; vgl. siehe Anhang B). Sie kennen die Konsequenzen bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und wissen, dass bei Zuwiderhandeln rechtliche Schritte eingeleitet werden (Kündigung, Strafanzeige).

Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex

Zur Vorbeugung von Grenzverletzungen ist die regelmässige Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex durch die Vorgesetzten wichtig. Die Art und Weise der Kontrolle legt die vorgesetzte Person der Betreuungsperson gegenüber offen dar.

Kontrollen unterstützen das professionelle Rollenverständnis und klären die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden. Das Fehlen der notwendigen Distanz zu den Mitarbeitenden kann dazu führen, dass grenzverletzendem Verhalten nicht konsequent entgegengetreten wird. Schweigen ist in solchen Situationen die schlechteste Lösung. Falls nötig, leiten Vorgesetzte Weiterbildungsmassnahmen zur Differenzierung des pädagogischen Wissens und zur Erhöhung der Handlungskompetenzen in diesem Bereich ein.

8 Intervention bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Grenzverletzungen

Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen als auch von Erziehungsberechtigten und Aussenstehenden, wird ernst genommen und überprüft. Ebenso werden weitere Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.) initiiert. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis von einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an einem (oder mehreren) Kind(ern) oder Jugendlichen bzw. zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Leitung/Fachperson Begleitung weiter.

Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person ist.

Für Mitarbeitende besteht seit 1. Januar 2019 eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB), wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die psychische, physische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Die Mitarbeitenden melden ihre Beobachtungen immer dem/der Vorgesetzten. Damit ist die Meldepflicht erfüllt.

Grundsätzlich stellt die Leitung Kontakte zu Fachstellen und Behörden her und plant und initiiert die weiteren Schritte. Sind die Leitung oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle selbst involviert und/oder reagieren diese nicht, ist die nächsthöhere Stufe zu informieren. Diese nimmt dann mit einer Fachstelle⁷ Kontakt auf.

9 Verhaltensregeln im Betreuungsalltag

Es ist wichtig, risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen. Für solche heiklen Situationen sind die Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit wichtig. Sie schaffen einen klaren Rahmen, in dem sich die Mitarbeitenden sicherer bewegen. Leichte, strafrechtlich nicht relevante Grenzüberschreitungen können somit frühzeitig erkannt und angesprochen werden.

Berührung

Betreuungspersonen legen viel Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Der Körperkontakt ist jedoch situationsabhängig und muss alters- sowie kindgerecht sein. Die Reaktion des Kindes muss beobachtet werden. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Es ist immer die Betreuungsperson, die für die Wahrung der Grenzen verantwortlich ist. Die Berührung darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen. Das Küssen von Kindern und Jugendlichen ist den Mitarbeitenden untersagt.

Abgrenzung des privaten Bereichs

Typischerweise findet diese Form der Kinderbetreuung in den Wohnräumen der Tagesfamilien statt. Ta-

⁷ Siehe Opferhilfe Schweiz unter <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/wo-finde-ich-hilfe/> (abgerufen am 07.08.2024)

gesfamilien müssen daher eine deutliche Trennung zwischen dem privaten und beruflichen Bereich vollziehen (sowohl in räumlicher Hinsicht als auch in Hinsicht auf die Aktivitäten, zum Beispiel bei der Körperpflege).

Ausnahmen sind vorgängig unter den Beteiligten vereinbart worden. Alle während den Betreuungszeiten anwesenden Personen sind immer angekleidet.

Körperpflege / Wickeln

Das Wickeln von Kindern gehört zu den Aufgaben der Betreuungsperson. Kinder werden jedoch erst dann von ihr allein gewickelt, wenn die Eingewöhnungsphase abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut hat. Das Wickeln wird ausschliesslich von der Betreuungsperson erledigt. Der gesamte Wickelprozess wird einfühlsam und unter Einbezug des Kindes vollzogen. Jeder Schritt beim Wickeln wird dem Kind mit Worten erklärt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln. Nach Möglichkeit nehmen Kleinkinder die Körperpflege (Waschen, Zähneputzen, Toilettengang) selbstständig vor. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt.

Baden

Wird im Sommer gebadet, tragen Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen sowie das Eincremen mit Sonnenschutz erledigt das Kind so weit wie möglich selbstständig.

Fiebmessen

Grundsätzlich gehören kranke Kinder in die Obhut der Eltern. Beginnt ein Kind während des Aufenthaltes bei der Betreuungsperson zu fiebern, wird die Körpertemperatur mit Kontakt- oder Infrarot-Thermometer am Kopf gemessen. Ausnahmen müssen im Voraus vereinbart werden. Die Eltern werden anschliessend informiert.

Geschenke

Persönliche Zuwendungen durch Geschenke sollen ein entsprechendes Mass nicht überschreiten. Jemandem etwas zu schenken ist aber nicht per se grenzverletzend.

Persönliche Geschenke an Kinder und Jugendliche sind unzulässig, da aus präventiver Sicht hier die Gefahr besteht, dass (zusätzliche) Abhängigkeiten geschaffen werden, die von Personen mit entsprechenden Absichten zu einem späteren Zeitpunkt dann für Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Sprache

Betreuungspersonen pflegen sowohl mit ihrer eigenen Familie als auch mit den anvertrauten Kindern eine sorgfältige, wertschätzende, wohlwollende und dem Alter der Kinder angemessene Sprache. Kinder erleben die Betreuungspersonen auch beim Sprechen als Vorbild. Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt. Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.

Geschlechterrollen

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Die Betreuungsperson wirkt dabei als Vorbild. Die Haltung "Gemeinsamkeiten feststellen, Unterschiede zum Thema machen" kann in der Auseinandersetzung mit diesem Thema hilfreich sein.⁸

„Dökterle“-Spiel

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des "Dökterle"-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen, die Kleider anbehalten werden und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbricht die Betreuungsperson das Spiel und erklärt den Kindern den Grund für das Einschreiten.⁹

Schlaf und Übernachten

Ruhe- und Aktivitätsphasen prägen den Betreuungsalltag. Es ist wichtig, dass die Kinder die Möglichkeit

⁸ siehe Broschüre «Gleichstellung beginnt im Kindergarten», 2013, Baden-Württemberg Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/abgerufen_am_07.08.2024

⁹ Siehe dazu auch die Regelung von Limita, der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, www.limita-zh.ch



zum Rückzug und zur Ruhe haben. Den Kleinkindern steht dafür ein Bett oder eine Matratze für den (Mittags-)Schlaf in einem ruhigen Teil der Wohnung/des Hauses zur Verfügung. Das Bett ist der private, geschützte Raum eines Kindes. Es schläft allein. Das Einschlafen und Schlafen der Kinder wird durch die Betreuungsperson im Raum oder anhand eines Babyphones überwacht.

Kinder übernachten bei Schicht- oder Nachtarbeit ihrer Eltern im Haushalt der Betreuungsperson; in Ausnahmefällen auch aus anderen Gründen, je nach Absprache.

Aufklärung

Aufklärung ist Sache der Erziehungsberechtigten und nicht Aufgabe der Tagesfamilie. Stellen die Kinder oder Jugendlichen konkrete Fragen, werden diese entwicklungs-, individuen- und gruppengerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen an Betreuungspersonen können sich diese abgrenzen und die Frage nicht beantworten. Wird eine Frage zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert (z.B. „Ich möchte auf deine Frage nicht eingehen“). Die Eltern werden über das Gespräch informiert.

Medikamente

Grundsätzlich werden keine Medikamente verabreicht. Dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel. Die Abgabe ärztlich verschriebener Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Erziehungsberechtigten und muss dokumentiert sein (siehe Dokument „Vollmacht zur Verabreichung von Medikamenten“).

Fotografieren

Das Recht der Kinder und Jugendlichen am eigenen Bild wird respektiert und umgesetzt. Die Einverständniserklärung wird von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Die Privat- und Intimsphäre des Tageskindes muss geschützt sein: Tageskinder dürfen nur in Alltagssituationen und bekleidet fotografiert werden. Fotos mit Tageskindern sind Eigentum der Eltern und dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte weitergereicht werden. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt (WhatsApp, PC, Facebook etc.). Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.¹⁰

Soziale Medien

Soziale Medien werden nicht zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten genutzt. Mitarbeitende senden keine Einladungen auf sozialen Netzwerken und/oder Freundschaftsanfragen an von ihnen betreute Kinder und Jugendliche oder deren Erziehungsberechtigte oder nehmen diese von ihnen an.

Mobbing

Im Rahmen der Gewaltprävention wird auch der Umgang mit Mobbing und Cyber-Mobbing thematisiert. Mobbing inklusive Cyber-Mobbing stellen schwerwiegende Grenzverletzungen dar. Die Mitarbeitenden kennen Präventionsmassnahmen in Bezug auf Mobbing und Cyber-Mobbing.

¹⁰ Siehe TFZO Dokument «Einwilligungs-Ablehnungserklärung Bild-, Ton- und Videoaufnahmen - Das Recht am eigenen Bild gemäss Kinderrechtskonvention Artikel 16»



10 Anhang A – Verpflichtungserklärung für Betreuungspersonen

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen (Integrierter Bestandteil des Arbeitsvertrags)

Der/die Unterzeichnende

Name

Vorname

Geburtsdatum

bestätigt hiermit, dass er/sie sowie alle anderen im Haushalt lebenden Personen

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat/haben und dies nie machen wird/werden.
- keine pädosexuellen Neigungen hat/haben.
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist/sind.

Die unterzeichnende Person und alle weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen teilen die im Kodex dargelegten Grundsätze und verpflichten sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet sie sich, bei Kenntnis oder Verdacht physischer, psychischer oder sexueller Grenzverletzungen gegenüber Kindern, welche bei ihr betreut werden, die Trägerschaft oder die zuständige Fachperson Begleitung zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

11 Anhang B – Auszug Schweizerisches Strafgesetzbuch

Schweizerisches Strafgesetzbuch Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuung- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 197 Pornografie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.

Ausgabe 2024

Gemäss Leitlinien von kibesuisse in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Limita, der Stiftung GFZ, den Dozentinnen des kibesuisse-Lehrgangs für Vermittler/innen und weiteren Fachpersonen, 2023.



Mitglied von kibesuisse
Membre de kibesuisse
Membro di kibesuisse